

# Das Versorgungswerk MetallRente

Starke Partner. Starke Vorsorge.

**MetallRente**   
Eine gemeinsame Einrichtung von Gesamtmetall und IG Metall

**Allianz** 

# Inhalt

- 1 Das Versorgungswerk **MetallRente**
- 2 Rechtsgrundlagen und Tarifvertrag Metall- und Elektroindustrie
- 3 Produkte der **MetallRente**
- 4 Darum **MetallRente**



## Das Versorgungswerk **MetallRente**

- § Entstehung des Versorgungswerks
- § Zusammensetzung des Versorgungswerks
- § Struktur des Versorgungswerks

## Entstehung des Versorgungswerks (I)

- § 2001: Mit dem neuen AVmG wird ab 2002 der Anspruch jedes Arbeitnehmers auf bAV eingeführt. Gleichzeitig wird die Entgeltumwandlung für 2002 - 2008 sozialversicherungsbefreit.\*
- § Recht der Arbeitnehmer auf Umwandlung von Tarifentgelt wird von den Tarifvertragsparteien im Tarifvertrag verankert.
- § Im September 2001 gründen die Tarifvertragsparteien der Metall- und Elektroindustrie – IG Metall und Gesamtmetall – das Branchenversorgungswerk MetallRente zur Umsetzung dieses Tarifvertrags.
- § Koordiniert wird das Versorgungswerk von der Dachgesellschaft MetallRente GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) in Zusammenarbeit mit dem Versicherungskonsortium. Der Arbeitgeberverband Gesamtmetall und die Gewerkschaft IG Metall sind jeweils zu 50% an der MetallRente GbR beteiligt.
- § Im Wege einer Ausschreibung wurde die Allianz mit einem Konsortialanteil von 55% als Federführer von der MetallRente GbR ausgewählt. Weitere Konsorten waren anfänglich die Victoria, das BHW und die WestLB.

\* Eine Verlängerung dieser Regelung ist nach Äußerungen von Regierungskreisen vorgesehen.

## Entstehung des Versorgungswerks (II)

- § Im 2. Halbjahr 2002 startet der Vertrieb und der Verkauf der Produkte in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds.
- § Zum 1.1.2005 wurden die Konsortien um weitere Finanzdienstleister zur Stärkung der Finanzkraft und zur Steigerung der Vertriebsstärke erweitert. Hinzu kamen die R+V, die SwissLife, die Hamburg Mannheimer und die Volksfürsorge.
- § Im Oktober 2006 tritt der neue Tarifvertrag AVWL in Kraft. Dieser sieht drei Umsetzungsmöglichkeiten vor: Entgeltumwandlung, Arbeitgeberbeitrag oder eine zertifizierte Riester-Vorsorge.
- § Im Oktober 2006 wurde der Kernbereich des Versorgungswerks um ein Riester-Produkt außerhalb der betrieblichen Altersversorgung erweitert („MetallRente.Riester“). Damit bietet das Versorgungswerk jetzt auch alle Umsetzungsmöglichkeiten des Tarifvertrags AVWL.
- § Im Juni 2007 wurde das Produktspektrum der Direktversicherung um einen Tarif gegen variable Einmalbeiträge erweitert („MetallRente.VarEB“).

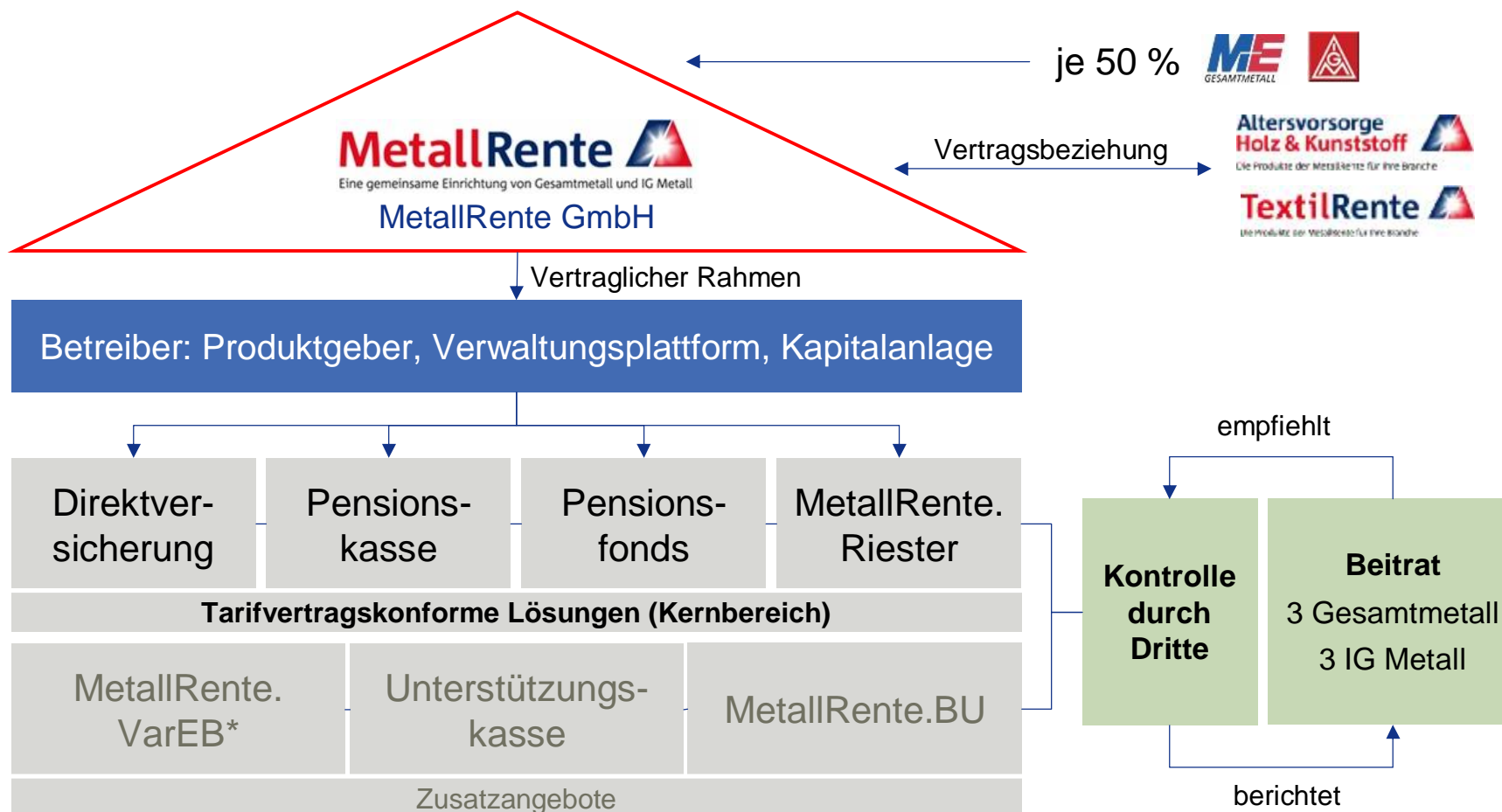
## Zusammensetzung des Versorgungswerks im Kernbereich



Betreiber Funktionsplattform für die Verwaltung im Kernbereich:  
Allianz Lebensversicherungs-AG

Direktversicherung*	Pensionskasse	Pensionsfonds**	MetallRente.Riester
Konsorten im Sonderabrechnungsverband:	Konsorten im Sonderabrechnungsverband:	Aktionäre:	Konsorten im allg. Abrechnungsverband:
<b>Allianz (55%)</b>  <b>Hamburg-Mannheimer (11%)</b>  <b>R+V (11%)</b>  <b>Generali (9%)</b>  <b>SwissLife (9%)</b>  <b>PBV (5%)</b>	<b>Allianz (55%)</b>  <b>Victoria (11%)</b>  <b>R+V (11%)</b>  <b>Volkfürsorge (9%)</b>  <b>SwissLife (9%)</b>  <b>PB (5%)</b>	<b>Allianz (55%)</b>  <b>Victoria (17,5%)</b>  <b>WestLB (17,5%)</b>  <b>PBV (10%)</b>	<b>Allianz (65%)</b>  <b>Hamburg-Mannheimer (10%)</b>  <b>R+V (10%)</b>  <b>Generali (6,5%)</b>  <b>SwissLife (6,5%)</b>  <b>PBV (2%)</b>
* gilt nicht für MetallRente.VarEB		** Start im Allianz Pensionsfonds Deckungsstock  2. Stufe: Übertragung auf eigenen MetallRente-Pensionsfonds	

# Struktur des Versorgungswerks



\* Zusatzangebot im Durchführungsweg Direktversicherung



## **Rechtsgrundlagen und Tarifvertrag Metall- und Elektroindustrie**

§ Regelungen des BetrAVG

§ Der Tarifvertrag Entgeltumwandlung

§ Der Tarifvertrag AVWL

## Regelungen des BetrAVG (I)

### Entgeltumwandlung (§1 Abs. 1 BetrAVG)

Seit 01.01.2002 hat jeder Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe von 4% der BBG/GRV

### Tarifvorrang (§17 Abs. 5 BetrAVG)

Umwandlung von tariflichem Entgelt ist nur dann möglich, wenn dies durch einen Tarifvertrag i.d.R. zur Altersversorgung zugelassen wird (sog. Tariföffnungsklausel).

§ gilt nicht für außer- oder übertarifliche Entgelte

§ Abweichungen vom Rechtsanspruch sind möglich

§ gilt für Zusagen ab dem 30.06.2001

Umgesetzt über den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Metall- und Elektroindustrie seit dem 01.12.2001 und über den Tarifvertrag „altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL)“ seit dem 01.10.2006

## Regelungen des BetrAVG (II)

Seit 01.01.2002

### Der Arbeitgeber entscheidet

§ wie und

§ wo

er seinen Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung (bAV) ermöglicht, d.h., welche(n) Durchführungsweg(e) er anbietet und über welchen Anbieter er dieses Angebot unterbreitet.

### Der Arbeitnehmer entscheidet

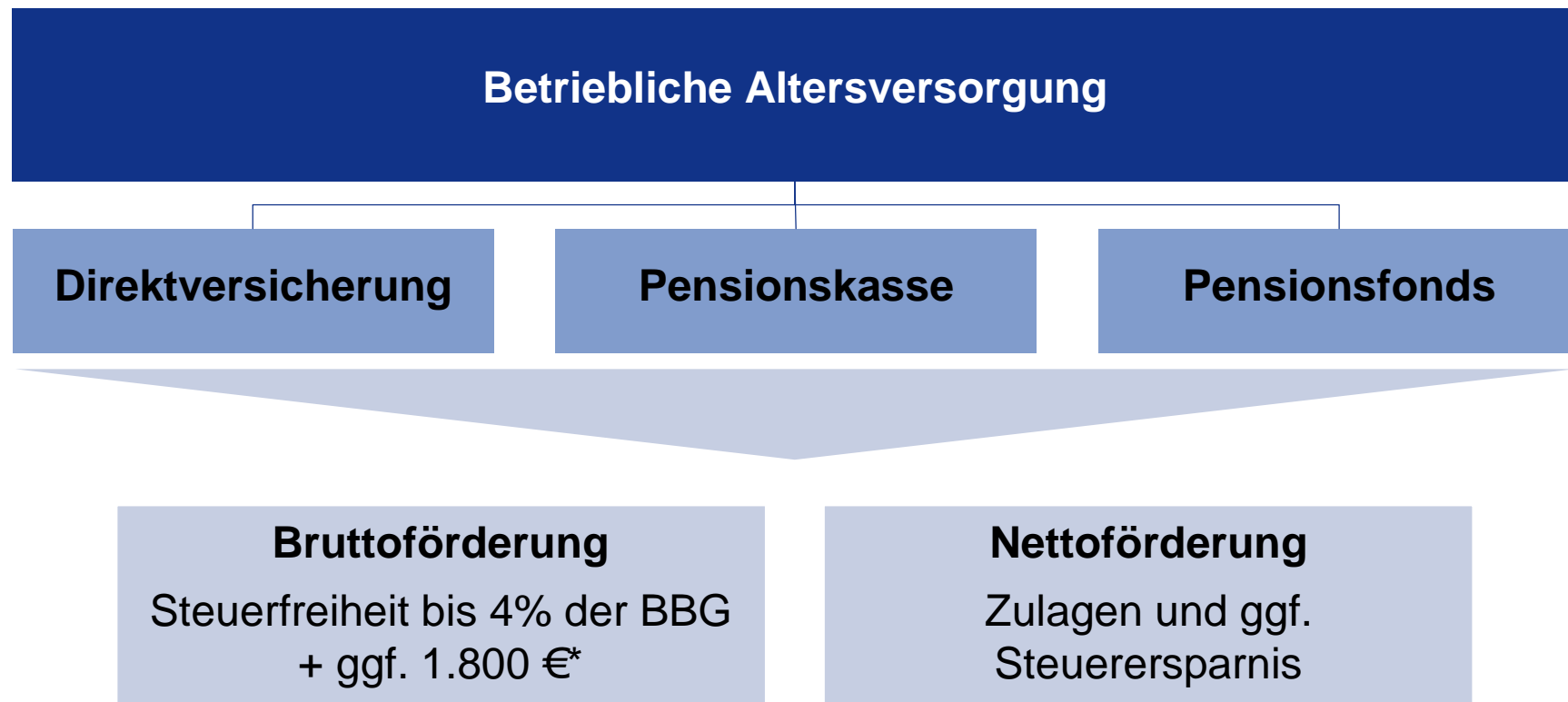
§ ob und

§ in welcher Höher er eine betriebliche Altersversorgung möchte.

Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Entgeltumwandlung bis zu 4% der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung (2009: 2.592 €) plus ggf. 1.800 €

## Regelungen des BetrAVG (III)

Über **MetallRente** mögliche Durchführungswege in der bAV:



\* für Neuzusagen ab 01.01.2005 und nur sofern keine Beiträge pauschal nach § 40b EStG versteuert werden

# Der Tarifvertrag Entgeltumwandlung

## Grundzüge des Tarifvertrags (I)

Unternehmen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrags Entgeltumwandlung der Metall- und Elektroindustrie unterliegen, müssen „Riester-“ (§10a EStG) und „Eichel-“ Förderung (§3 Nr. 63 EStG) anbieten.

☐ Arbeitnehmer hat Wahlrecht zwischen Förderung nach §§ 3 Nr. 63 und 10a EStG

Arbeitgeber muss einen förderfähigen Durchführungsweg der bAV (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) anbieten.

☐ Kombination und/oder weitergehende Angebote möglich

Arbeitgeber muss Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsschutz anbieten (gegebenenfalls abwählbar).

Arbeitgeber entscheidet, ob er das „Komplettpaket“ anbietet oder eine individuelle Entscheidung des Arbeitnehmers über Zusatzversicherungen ermöglicht.

☐ Zusatzversicherungen sind auch im Rahmen von 10a-Produkten anzubieten (nur in der bAV möglich)

# Der Tarifvertrag Entgeltumwandlung

## Grundzüge des Tarifvertrags (II)

Umwandelbare Entgeltbestandteile:

- monatliches Entgelt

- betriebliche Sonderzahlungen

- zusätzliches Urlaubsgeld

- altersvorsorgewirksame Leistungen

- weitere Entgeltbestandteile

Bindung des Arbeitnehmers: mindestens 12 Monate

Fälligkeit der Beiträge grundsätzlich jährlich (i.d.R. zum 01.12.)

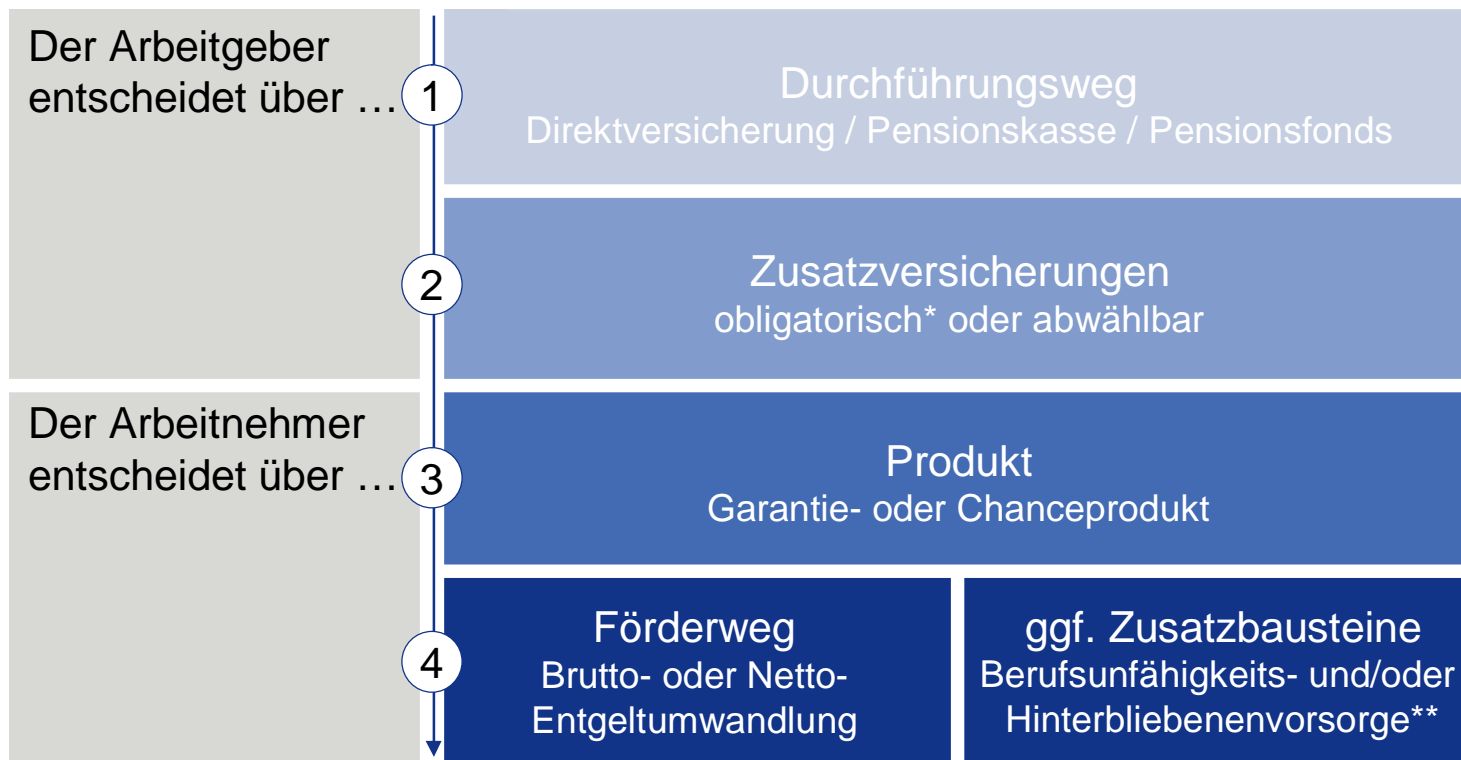
☞ in „beiderseitigem Interesse“ auch unterjährig bzw. zu anderem Termin möglich

Bestandsschutz für vor dem 01.01.2002 eingerichtete bAV, auch für Neuzugänge. Es muss aber mindestens einer der drei „Riester-fähigen“ Durchführungswege (ggf. zusätzlich) angeboten werden.

Eine neu eingerichtete Direktversicherung muss den Konditionen der MetallDirektversicherung entsprechen (Vergleichsmaßstab: Garantieleistungen).

# Der Tarifvertrag Entgeltumwandlung

## Produktentscheidung gemäß Tarifvertrag Entgeltumwandlung



\* Hinterbliebenenrente obligatorisch für verheiratete Arbeitnehmer

\*\* Bei klassischer Rentenversicherung in der Direktversicherung, Pensionskasse oder beim Pensionsfonds

# Der Tarifvertrag AVWL

## Grundzüge des Tarifvertrags

Tarifvertrag „Altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL)“ setzt den Fokus auf Altersvorsorge

Altersvorsorgewirksame Leistungen ersetzen Vermögenswirksame Leistungen

AVWL: 319,08 EUR pro Jahr

☞ Azubis: 159,48 EUR; Teilzeitkräfte anteilig

Tarifvertrag AVWL sieht mehrere Anlageformen vor

☞ Entgeltumwandlung, zertifizierter Riestervertrag, ggf. arbeitgeberfinanzierte bAV bei Abschluss einer Betriebsvereinbarung

Tarifvertrag AVWL beinhaltet einen Vertrauensschutz für bestehende VL-Verträge (Übergangsregelungen)

# Der Tarifvertrag AVWL

## Produktentscheidung gemäß Tarifvertrag AVWL

### Umsetzung des Tarifvertrags AVWL ...

... ohne Betriebsvereinbarung	... mit Betriebsvereinbarung	
	Optional	Verbindlich
Wahlrecht des Arbeitnehmers: § zertifizierter Riestervertrag § arbeitnehmerfinanzierte bAV	Wahlrecht des Arbeitnehmers: § zertifizierter Riestervertrag § arbeitnehmerfinanzierte bAV § arbeitgeberfinanzierte bAV	Kein Wahlrecht des Arbeitnehmers: § arbeitgeberfinanzierte bAV

# Der Tarifvertrag AVWL

## Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von AVWL

	Arbeitnehmer-finanzierte bAV	Arbeitgeber-finanzierte bAV	zertifizierter Riester-Vertrag
Beitrag	Sozialabgabenfrei	Sozialabgabenfrei	Sozialabgaben-pflichtig
Leistung	KVdR-pflichtig	KVdR-pflichtig	KVdR-pflichtig



## Produkte der **MetallRente**

§ **MetallRente**.bAV

§ **MetallRente**.Riester

§ Ergänzendes Produktangebot

# MetallRente.bAV

## Die Durchführungswege der bAV im Überblick

MetallRente Direktversicherung			
<b>Garantieprodukt</b> Beitragsorientierte Leistungszusage (boLZ)	Klassische Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung	Abwählbare Witwen-, Waisen-, BU-Vorsorge	Förderung nach - § 3 Nr. 63 EStG - § 10a EStG
	Klassische Rentenversicherung gegen variable Einmalbeiträge (MetallRente.VarEB)	Keine Zusatzversicherungen möglich	Förderung nach - § 3 Nr. 63 EStG
<b>Chanceprodukt</b> Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM)	Fondsgebundene Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung	Keine Zusatzversicherungen möglich	Förderung nach - § 3 Nr. 63 EStG
MetallRente Pensionskasse			
<b>Garantieprodukt</b> Beitragsorientierte Leistungszusage (boLZ)	Klassische Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung	Abwählbare Witwen-, Waisen-, BU-Vorsorge	Förderung nach - § 3 Nr. 63 EStG - § 10a EStG
<b>Chanceprodukt</b> Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM)	Fondsgebundene Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung	Keine Zusatzversicherungen möglich	Förderung nach - § 3 Nr. 63 EStG
MetallRente Pensionsfonds			
<b>Chanceprodukt</b> Beitragszusage mit Mindestleistung (BZM)	Fondsorientierte Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung	Abwählbare Witwen-, Waisen-, BU-Vorsorge	Förderung nach - § 3 Nr. 63 EStG - § 10a EStG

## MetallRente.bAV

### Besonderheiten der Durchführungswege der bAV

#### Direktversicherung und Pensionskasse

- § Kein Beitrag zum Pensionssicherungsverein (PSV)
- § Produktvarianten: Klassische und fondsgebundene Rentenversicherung
- § Kapitalwahlrecht möglich
- § Insolvenzschutz durch unwiderrufliches Bezugsrecht
- § Sterbegeld, sofern keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind

#### Pensionsfonds

- § Hohe Renditechancen durch liberale Kapitalanlagevorschriften
- § Innovatives Wertsicherungskonzept
- § Teilkapitalisierung bis zu 30% möglich
- § Entnahme der PSV-Beiträge aus dem Fondsvermögen

## MetallRente.bAV

### Tarife der betrieblichen Altersversorgung

#### Direktversicherung und Pensionskasse

##### **Klassische Rentenversicherung (Garantieprodukt)**

§ StRS1 (Flexi-Tarif)

erfüllt die Anforderungen des Tarifvertrags

§ StR1/StR2 (Plus-Tarif)

erfüllt nicht die Anforderungen des Tarifvertrags (Zusatzangebot)

§ Ausschließlich Direktversicherung: StR9 (MetallRente.VarEB)

erfüllt nicht die Anforderungen des Tarifvertrags (Zusatzangebot)

##### **Fondsgebundene Rentenversicherung (Chanceprodukt)**

§ StRF1G

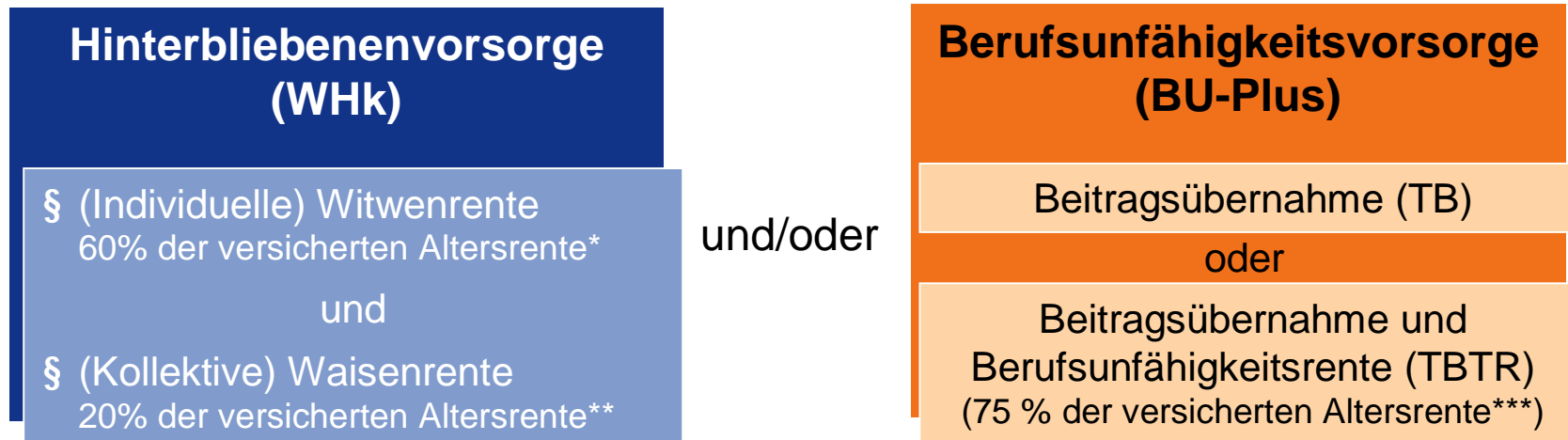
#### Pensionsfonds

##### **Fondsorientierte Rente (Chanceprodukt)**

§ StRF1

## MetallRente.bAV

Zusatzversicherungen für die klassischen Rentenversicherungen und den Pensionsfonds



\* 6%, \*\*2%, \*\*\* 8% der maßgeblichen Beitragssumme (Beitragssumme abzgl. Beitragsteil für die BU-Absicherung) beim Pensionsfonds.

# MetallRente.bAV

## Gestaltungsmöglichkeiten in der bAV

	<b>Direktversicherung Pensionskasse</b>	<b>Pensionsfonds</b>
<b>Beitrag</b>	Laufender Beitrag* Ggf. variable Zuzahlung	Laufender Beitrag Ggf. variable Zuzahlung
<b>Altersversorgung</b>	Klassische und fonds- gebundene Rentenversicherung	Fondsorientierte Rente
<b>Zusatzbausteine</b>	Berufsunfähigkeitsvorsorge** Hinterbliebenenvorsorge**	Berufsunfähigkeitsvorsorge Hinterbliebenenvorsorge
<b>Leistung</b>	Lebenslange Rente Einmalige Kapitalzahlung	Lebenslange Rente Teilkapitalisierung

\* variable Einmalbeiträge in der Direktversicherung möglich (MetallRente.VarEB)

\*\* Nur bei klassischen Rentenversicherungen

## MetallRente.bAV

Die Anlagestrategie der fondsgebundenen und fondsorientierten Rente

### Direktversicherung und Pensionskasse (fondsgebunden)

- § Abbildung der Garantie über klassische, versicherungsförmige Kapitalanlage
- § Performancevorteile durch überdurchschnittliche Fondsdotierung zu Beginn
- § Einsatz eines Dachfonds (ausschließlich Aktien) und eines Rentenfonds
  - § Wachstumsorientierte Zielallokation (75% Aktien, 25% Renten)
  - § Anlageuniversum auf Basis der gesamten Produktpalette der Allianz Global Investors
  - § Hohe Produktqualität der Fonds
- § Aktives Ablaufmanagement zum Ende der Ansparphase (Risikominimierung durch sukzessive Umschichtung der Kapitalanlage in Renten- und Geldmarktfonds)

### Pensionsfonds (fondsorientiert)

- § Aktienanteil deutlich über 50%
- § Mit Alter 55 startet das aktive Ablaufmanagement

## MetallRente.Riester

### Entstehung

Ziel des Versorgungswerks: Bereitstellung passender Produkte zur Umsetzung der Tarifverträge in der Metall- und Elektroindustrie.

In-Kraft-Treten des Tarifvertrags „Altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL)“ ergab die Anforderung, alle drei Wege zur Umsetzung abzudecken und damit einen zertifizierten Riester-Tarif außerhalb der bAV einzuführen.

Seit Oktober 2006 bietet das Versorgungswerk zertifizierte Riester-Tarife unter dem Namen „MetallRente.Riester“ an.

# MetallRente.Riester

## Standards und Spezifika (I)

§ Zertifizierte Riester-Tarife

§ Unisex-Kalkulation

§ Branchenspezifische Kalkulation

§ Klassische und fondsgebundene Riester-Tarife

§ Haupt- und Ehegattenverträge

§ Einzel- und Kollektivkonditionen (St-Tarife)

Voraussetzung für Kollektivkonditionen:

§ 10 Neuanmeldungen innerhalb einer Firma zu Beginn

§ Vom Arbeitgeber unterschriebene Verwaltungsvereinbarung

§ Keine Zusatzversicherungen

§ Laufende Beitragszahlung – variable Einmalbeiträge nur für Ehegatten-  
“Nullvertrag“

## MetallRente.Riester

### Standards und Spezifika (II)

- § Umsetzung des Tarifvertrags AVWL, sowie eigenfinanzierte Vorsorge möglich
- § Aufstockung der AVWL durch den Arbeitnehmer erfolgt in separatem Vertrag (KVdR-Pflicht bei AVWL-finanzierten Riester-Verträgen!)
- § Versicherbarer Personenkreis:
  - § Arbeitnehmer von Unternehmen, die einer der dem Versorgungswerk angeschlossenen Branche zugehören
  - § Keine Aufnahme branchenfremder Unternehmen! Ausnahme: Arbeitnehmer von branchenfremden Unternehmen, die bis zum April 2006 dem Versorgungswerk beigetreten waren
  - § Ehegatten versicherbarer Arbeitnehmer (ausschließlich als Ehegatten-“Nullvertrag“)

## Ergänzendes Produktangebot

### MetallRente.VarEB

- § Zusatzprodukt im Rahmen der MetallRente-Direktversicherung
- § Tarif gegen variable Einmalbeiträge mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG
- § Reine Altersvorsorge ohne Zusatzbausteine
- § Geeignet z.B. für erfolgsabhängige Sonderzahlungen, die in eine bAV eingebracht werden sollen

### MetallRente-Unterstützungskasse

- § Zusatzprodukt zu einem bestehenden MetallRente-Durchführungsweg
- § Tarife R1 oder R2 sowie ergänzende Zusatzbausteine zur Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge
- § Zielgruppe: leitende Angestellte und Geschäftsführer

### MetallRente.BU

- § Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung außerhalb der bAV
- § Eigenes Konsortium unter Federführung der SwissLife (AZL-Quote: 23%)
- § Keine MetallRente-Vorversicherung notwendig

### Ehegattenzulagenverträge zu einer 10a-geförderten bAV

- § Ehegatten-Zulagenprodukte aus Allgemeingeschäft des jeweiligen Versicherers, der die bAV-Versorgung vermittelt

# 4

## Darum **MetallRente**

- § Angebotsunterstützung
- § Auswahlkriterien für **MetallRente**
- § Gute Gründe sprechen für **MetallRente**
- § Referenzkunden

## Angebotsunterstützung

### Angebotserstellung über Ihren Vermittler

§ Vor Ort

§ Persönliche Beratung

### Internet-Anwendung **Allianz FirmenOnline**

§ Ab 500 Mitarbeiter

§ Firmenspezifische Darstellung

### Informationen und Modellrechner unter [www.metallrente.de](http://www.metallrente.de)

§ Aktuelle Informationen rund um die MetallRente

§ Einfache Berechnungsmöglichkeiten mittels der Internetrechner

## Auswahlkriterien für MetallRente

Kriterium	
Ausschluss der Nachschusspflicht	ü
Angebot eines förderfähigen Durchführungswegs	ü
Erfüllung der Benchmark des Tarifvertrags	ü
Auswahl Förderung Riester- und Bruttoentgeltumwandlung	ü
Förderartenwechsel innerhalb eines Durchführungswegs	ü
Absicherung zusätzlicher biometrischer Risiken	ü
„All-in-one“ Angebot	ü
Garantierte Erfüllung der tarifvertraglichen Standards	ü
Anpassung der Angebote an tarifvertragliche Änderungen	ü

## Gute Gründe sprechen für MetallRente (I)

- § MetallRente ist neben der Allianz der einzige Anbieter, der die Anforderungen des Tarifvertrags - Riesterförderung nach § 10a EStG und Absicherung von Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenen im Rahmen der Betrieblichen Altersversorgung - in allen Durchführungswegen erfüllt.
- § MetallRente erfüllt die Anforderungen des Tarifvertrags AVWL und bietet für alle Anlagealternativen die passenden Produkte.
- § MetallRente bietet garantierte Leistungen zur Erfüllung der arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Anforderungen
- § MetallRente ist der einzige Anbieter, der die Unterstützung der Tarifvertragsparteien genießt.
- § MetallRente gewährleistet die In-Anspruch-Nahme beider steuerlichen Förderwege ( § 3 Nr. 63 und 10a EStG) im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

## Gute Gründe sprechen für **MetallRente** (II)

- § **MetallRente** bietet günstige Großkundenkonditionen und damit eine hohe Rendite auch für Beschäftigte kleiner und mittlerer Unternehmen
- § Der hohe Verbreitungsgrad von **MetallRente** in den zugehörigen Branchen ermöglicht beim Arbeitgeberwechsel in vielen Fällen eine Fortführung des bestehenden Altersversorgungsvertrags.
- § **MetallRente** bietet Garantieprodukte (klassische Rentenversicherung) und Chanceprodukte (fondsgebundene Rentenversicherung oder fondsorientierte Rente) mit - ggf. abwählbarer – Berufsunfähigkeits- bzw. Hinterbliebenenabsicherung.
- § **MetallRente** ist ein „All-in-One“ Angebot bei einfacher Abwicklung für den Arbeitgeber und die Beschäftigten

## Referenzkunden

Bereits über 10.000 Arbeitgeber vertrauen der MetallRente



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit

**MetallRente**   
Eine gemeinsame Einrichtung von Gesamtmetall und IG Metall

**Allianz** 

## Wichtige Hinweise

Die Ihnen als *Handout* überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen, Trendaussagen und rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Einschätzungen der Allianz Lebensversicherungs-AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Die Unterlagen sind damit nicht geeignet, eine Beurteilung im Einzelfall abzuleiten oder sie zur Grundlage vertraglicher Regelungen zu machen. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger (Teilnehmer) oder Dritten nicht begründet.

Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige Eigentum unseres Unternehmens. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedürfen der Zustimmung der Allianz Lebensversicherungs-AG.